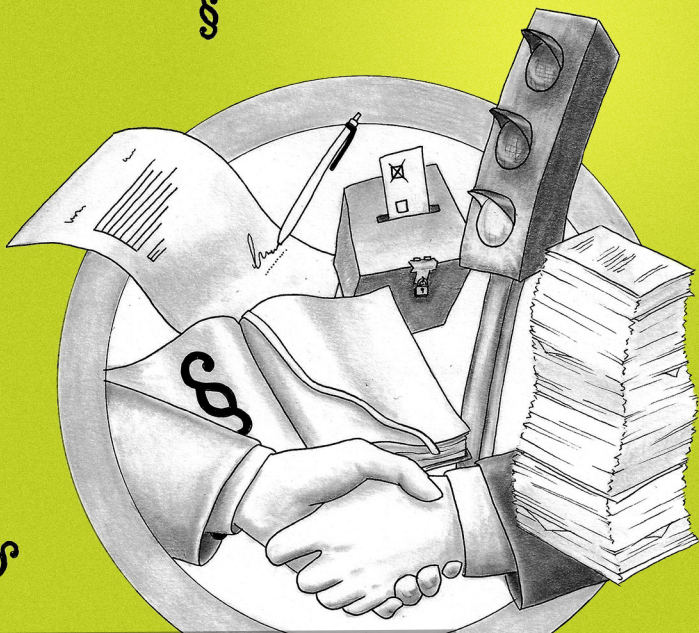




**ICH KENNE
MEINE RECHTE
UND WEISS AUCH,
WAS ICH NICHT DARF**

[tipp]

infos für junge leute

Gesetze sind wie Spielregeln. Sie regeln das Zusammenleben und gelten für alle. Sie schützen dich und geben dir Rechte und Pflichten. Es gibt Gesetze, die sind in der ganzen Schweiz gültig, andere unterscheiden sich von Kanton zu Kanton oder je nach Stadt oder Gemeinde. Diese Broschüre bezieht sich auf die Gesetze im Kanton und in der Stadt St.Gallen.

Diese Broschüre gibt dir eine Übersicht über deine Rechte und Pflichten und mögliche Folgen, falls du dich nicht an die Spielregeln hältst. Sie gibt dir jedoch keine konkreten Antworten auf eine persönliche Frage. Kläre solche Situationen mit einer Fachperson oder komm einfach mal im Tipp vorbei.

Inhaltsverzeichnis

Begriffsdefinition	5
Alkohol	6
Arbeit	7
Ausgang	9
Ausweis	10
Bildung	12
Digitales	13
Drogen	15
Einbürgerung	15
Familie	16
Geld	17
Gesundheit	19
Gewalt	20
Grundrechte	20
Heiraten	21
Littering	21
Militär	21
Politik	22
Rauchen	22
Sexualität	23
Verkehr	25
Verträge	27
Polizei und Anzeige	28
Strafen und Massnahmen	29
Gesetzesgrundlagen	30

Begriffsdefinition

Volljährig/Mündig

Minderjährig

(Art. 14 ZGB)

Ab dem 18. Geburtstag bist du volljährig oder mündig. Damit bekommst du alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und übernimmst vollständig die Verantwortung für dein Handeln. Das bedeutet aber nicht, dass deine Eltern dir gegenüber keine Verpflichtungen mehr haben oder dass eure Beziehung nichts mehr zählt. Bis zu deinem 18. Geburtstag bist du minderjährig und wirst vom Gesetz speziell geschützt.

Rechtsfähig

(Art. 11 ZGB)

Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Das heisst, du hast seit deiner Geburt gewisse Rechte.

Urteilsfähig

(Art. 16 ZGB)

Als urteilsfähig gilt jemand, der in einer konkreten Lebenssituation «vernunftgemäss» handeln kann. Du bist also dann urteilsfähig, wenn du die Konsequenzen deines Handelns begreifst und fähig bist, dich entsprechend zu verhalten. Es kann durchaus sein, dass eine Person im Hinblick auf gewisse Handlungen urteilsfähig ist, im Hinblick auf andere aber urteilsunfähig.

Handlungsfähig

(Art. 12 und 13 ZGB)

Handlungsfähig bist du dann, wenn du volljährig (d.h. 18-jährig) und urteilsfähig bist. Handlungsfähige Personen können selbständig Rechte und Pflichten wahrnehmen (Verträge abschliessen, heiraten etc.)

Strafmündig

(Art. 3 und 4 JStG)

Strafmündig bist du mit 10 Jahren. Das heisst, ab diesem Alter kannst du gemäss dem Jugendstrafgesetz bestraft werden, wenn du etwas Unrechtes tust.

Legende

-16	16+	18+	betrifft die Altersgruppe unter 16 Jahren
-16	16+	18+	betrifft die Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren
-16	16+	18+	betrifft die Altersgruppe ab 18 Jahren

Alkohol

Jugendschutz (Art. 41 AlkG und Art. 22 ff. GWG)

-16	16+	18+	Der Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige ist generell verboten.
-16	16+	18+	Der Verkauf von alkoholischen Getränken, die auf gegärter Basis hergestellt werden, wie Bier, Wein oder Most ist an über 16-Jährige erlaubt.
-16	16+	18+	An mindestens 18-Jährige dürfen alle alkoholischen Getränke verkauft werden.
-16	16+	18+	Beim Kauf von Alkohol kann von dir ein Ausweis verlangt werden.

Abgabe/Weitergabe (Art. 136 StGB)

-16	16+	18+	Du machst dich strafbar, wenn du für Freunde unter 16 bzw. 18 Jahren Alkohol kaufst und weitergibst.
-----	-----	-----	--

Verkauf an Partys (Art. 39a AlkG)

-16	16+	18+	Für den Verkauf von Alkohol an privaten oder öffentlichen Veranstaltungen brauchst du eine Bewilligung.
-----	-----	-----	---

Strassenverkehr (Art. 91 SVG, Art. 36 VZV und Art. 2a VRV)

-16	16+	18+	Fährst du angetrunken oder unter Drogeneinfluss ein Motorfahrzeug, kannst du mit Busse oder Gefängnis bestraft werden. Ab einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille kann der Führerausweis entzogen werden; beim Führerschein auf Probe bereits ab 0,05 mg/l bzw. 0,1 Promille.
-16	16+	18+	Fährst du angetrunken Velo, musst du mit einer Busse oder mehr rechnen.

Arbeit

Arbeits-/Lehrvertrag (Art. 344a und 320 OR)

-16	16+	18+	Der Lehrvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Ein Arbeitsvertrag kann auch mündlich zustande kommen.
-16	16+	18+	Arbeits- und Lehrverträge, die du vor dem 18. Geburtstag abschliesst, sind nur mit dem Einverständnis deiner Eltern gültig. Sind die Eltern nicht einverstanden, kommt der Arbeitsvertrag nicht zustande.

Auflösung Lehrvertrag/Lehrabbruch (Art. 346 OR)

-16	16+	18+	Der Lehrvertrag wird für die ganze Ausbildungszeit abgeschlossen. Während der Probezeit kannst du oder dein Lehrbetrieb innert sieben Tagen kündigen. Danach kann der Lehrvertrag nur noch fristlos bei gravierenden Gründen (falsche Berufswahl, verbale Angriffe, schwerwiegende Verstösse etc.) aufgelöst werden. Das Amt für Berufsbildung muss die Gründe prüfen und die Auflösung des Vertrags bewilligen.
-----	-----	-----	--

Kündigung Arbeitsvertrag (Art. 335 ff. OR)

-16	16+	18+	Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden. Nach der Probezeit richtet sich die Kündigungsfrist nach deinen Dienstjahren, sofern im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
-----	-----	-----	--

Arbeitszeit (Art. 29 und 31 ArG und Art. 9 ff. ArGV 5)

-16	16+	18+	Bist du mindestens 15 Jahre alt und arbeitest 100%, beträgt die Arbeitszeit in der Regel 42 Stunden pro Woche. Sie darf täglich nicht mehr als neun Stunden dauern. Die Tagesarbeit muss, mit Einschluss von Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Der Besuch der Berufsschule gilt auch als Arbeitszeit.
-16	16+	18+	Unter 16 Jahren darfst du generell keine Überzeit leisten.
-16	16+	18+	Ab 18 Jahren ist es erlaubt, nachts und am Sonntag zu arbeiten.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Für Lernende unter 18 Jahren, die ohne Sonntags- oder Nachtarbeit die Ziele der Ausbildung nicht erreichen können, gelten Ausnahmegewilligungen.

Ferienanspruch (Art.329a OR)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Bis zum 20. Geburtstag hast du Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Jahr, danach nur noch vier. Bis zum 30. Geburtstag kannst du zusätzlich eine Woche unbezahlten Urlaub beziehen, wenn du dich in der ausserschulischen Jugendarbeit in den Bereichen Kultur, Soziales oder Sportliches engagierst.

Ferien-/Nebenjob (Art.5 f., 8 und 11 ArGV 5)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Ab 13 Jahren darfst du unter der Woche zwischen 6 und 18 Uhr leichte Arbeiten machen. Du darfst dabei während der Schulzeit max. drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche arbeiten. In den Ferien sind acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche erlaubt.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Ab 16 Jahren darfst du bis 22 Uhr arbeiten.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Arbeiten im Service, Arbeiten mit gefährlichen Geräten und Arbeiten mit schweren Lasten oder bei grosser Kälte und Hitze sind ab 16 Jahren unter Anleitung erlaubt.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Arbeiten in Unterhaltungslokalen wie Nachtclubs, Diskotheken oder Bars sind ab 18 Jahren erlaubt.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Arbeiten wie das Bedienen von Maschinen und Geräten, bei denen erhebliche Unfallgefahr bestehen oder wenn diese die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen übermässig beanspruchen sowie Arbeiten, bei denen erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr bestehen sind unter 19 Jahren nicht erlaubt.

Gleichstellung/Diskriminierung (Art.8 BV und Art.3 GIG)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Am Arbeitsplatz ist jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Religion, der Lebensform etc. verboten.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Frauen und Männer müssen gleich behandelt werden und haben das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Sexuelle Belästigung (Art.4 GIG)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist verboten. Das betrifft z.B. obszöne Bemerkungen, zudringliche Berührungen, aufdringliche Annäherungen oder auch das Zeigen von pornografischem Material.

Persönlichkeitsschutz (Art.328 OR)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Persönlichkeitsrechte der Angestellten zu achten und zu schützen und auf deren Gesundheit Rücksicht zu nehmen.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Arbeitgeber dürfen dir zu Aussehen und Kleidung nur dann Vorschriften machen, wenn eine direkte Auswirkung zur Arbeit besteht.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Dein Arbeitgeber darf nur nach bestimmten Vorschriften und in der Regel mit deiner ausdrücklichen Einwilligung Kontrollen machen, wie z. B. deinen Arbeitsplatz überwachen oder einen Drogentest anordnen.

Ausgang

Ausgangszeiten (Art.301 ZGB)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Bis zu deinem 18. Geburtstag sind die Ausgangszeiten im Rahmen der Erziehung eine Verhandlungssache zwischen dir und deinen Eltern. In der Schweiz sind Ausgangszeiten gesetzlich nicht geregelt. In wenigen Gemeinden gibt es ab einer gewissen Zeit Ausgangssperren für Jugendliche.

Discos/Konzerte/Clubs

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Bei manchen Veranstaltungen, wie an Konzerten oder in Clubs, wird oft ein Mindestalter gefordert. So kann es sein, dass du keinen Zutritt erhältst. Das gilt auch, wenn du ein gültiges Ticket hast. Erkundige dich bereits im Vorfeld über die Altersbestimmungen der Veranstaltung.

Kino (Art. 3 f. Kinogesetz)

-16	16+	18+
Grundsätzlich musst du von einer erziehungsberechtigten Person ins Kino begleitet werden, wenn du noch nicht 16 Jahre alt bist. Kinos können jedoch das Zutrittsalter herabsetzen, wenn ein Film für Jugendliche geeignet ist. Das Mindestalter für jeden Kinofilm muss am Eingang oder an der Kasse gut sichtbar sein.		

Spiellokale/Casinos (Art. 10 GSS und Art. 21 SBG)

-16	16+	18+
In Spiellokalen und Spielsalons hast du ab 16 Jahren Zutritt.		
-16	16+	18+
In Casinos darfst du mit 18 Jahren gehen.		

Ausgang im öffentlichen Raum (Art. 29 f. PG)

-16	16+	18+
Öffentliche Orte oder Plätze stehen allen zur Verfügung. Es gelten deshalb die Regeln des gegenseitigen Respekts. Verhindere Gewalt, Lärm, Littering, Alkoholexzesse etc. Die Polizei kann dich von einem öffentlichen Ort wegweisen.		

Nacht-/Ruhezeiten (Art. 2, 3 und 22 Immissionsschutzreglement)

-16	16+	18+
In der Stadt St.Gallen gilt in der Regel ab 22 Uhr Nachtruhe. Lärm und Licht gelten dann als störend, wenn Betroffene dies als lästig wahrnehmen. Hältst du dich nicht an die Nachtruhe, kannst du mit einer Busse oder Verwarnung bestraft werden.		

Ausweis

Ausweiskontrolle Polizei (Art. 215 StPO)

-16	16+	18+
In der Schweiz gibt es keine generelle Pflicht, immer einen Ausweis oder eine ID auf sich zu tragen. Trotzdem ist es besser, ein Dokument dabeizuhaben. Die Polizei hat das Recht, deine Personalien zu kontrollieren und dich auf den Polizeiposten mitzunehmen, wenn du dich nicht ausweisen kannst.		

Durchsuchen Polizei (Art. 215 StPO)

-16	16+	18+
Die Polizei darf deine Taschen und Kleider durchsuchen und dich nach Waffen abtasten. Durchsuchungen in der Öffentlichkeit (z.B. bis auf die Unterhosen ausziehen) sind nicht gestattet.		

Einvernahme Polizei (Art. 13 JStPO)

-16	16+	18+
Bist du beschuldigt und minderjährig, können deine Eltern oder eine andere Vertrauensperson bei der Befragung dabei sein.		

Sicherheitsdienst öffentlicher Raum (Art. 218 StPO)

-16	16+	18+
Im öffentlichen Raum dürfen private Sicherheitsfirmen weder deinen Ausweis verlangen, dich abtasten noch dich nach Namen und Wohnsitz befragen. Alle Privatpersonen, also auch der Sicherheitsdienst, dürfen dich festhalten, wenn sie dich bei einem Vergehen (z.B. Körperverletzung, Nötigung, Drohung) oder Verbrechen ertappt haben. Bei einer Übertretung (z.B. Kiffen) dürfen sie dich nicht festhalten.		

Sicherheitsdienst privater Raum (Art. 186 StGB und Art. 218 StPO)

-16	16+	18+
Private Sicherheitsfirmen dürfen deinen Ausweis nur überprüfen (z.B. Alterskontrolle), sofern du freiwillig mitmachst. Ebenso ist das Abtasten und Durchsuchen von Taschen freiwillig. Im Weigerungsfall musst du damit rechnen, dass dir der Zugang (z.B. Lokal, Stadion) verweigert wird. Dem Sicherheitsdienst ist dabei der Einsatz von Körpergewalt untersagt. Sie dürfen dich festhalten, wenn sie dich bei einem Vergehen oder Verbrechen ertappt haben.		

Bahnpolizei (Art. 4 BGST)

-16	16+	18+
Der Sicherheitsdienst sowie die Transportpolizei können von dir einen Ausweis verlangen.		

Polizeiliche Befugnisse

-16 16+ 18+

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, gewisse polizeiliche Befugnisse (z.B. Ausweiskontrolle) auf private Sicherheitsfirmen zu übertragen. Dies wird teilweise in den umliegenden Gemeinden gemacht. In der Stadt St.Gallen ist dies nicht der Fall.

Allgemein und Ombudsstelle (Art. 1 sRS 161.1)

-16 16+ 18+

Gegenüber der Polizei bist du verpflichtet, deine Personalien anzugeben. Du bist nicht verpflichtet, Angaben zu Arbeit, Hobbies, Bekannten, etc. zu machen. Wenn du dich unkorrekt behandelt fühlst, notiere den Namen der Person und nimm mit der Ombudsstelle Stadt St.Gallen Kontakt auf. Sie versucht kostenlos, neutral und unabhängig den Kontakt mit den städtischen Behörden zu erleichtern und Konflikte zu lösen. Ein gegenseitig respektvolles Auftreten lässt viele Konflikte gar nicht erst entstehen.

Bildung

Offizielle Schulpflicht 1.–9. Klasse (Art.48 Abs. 1 VSG)

-16 16+ 18+

Deine Schulpflicht dauert bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse und beträgt in der Regel neun Jahre.

Schule: Eltern (Art.96 f. VSG)

-16 16+ 18+

Deine Eltern sind verantwortlich, dass du den Unterricht besuchst und dich an die Schulordnung hältst. Tun sie das nicht, können deine Eltern verwarnt oder gebüsst werden.

Schule: Verhalten (Art.54 f. VSG)

-16 16+ 18+

Du musst dich in der Schule und in der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll verhalten. Andernfalls musst du mit Disziplinar massnahmen rechnen, wie einem auswärtigen Schulbesuch oder gar dem Ausschluss aus der Schule.

Ausbildung (Art.276 ff. ZGB)

-16 16+ 18+

Deine Eltern müssen dir in der Regel eine Erstausbildung bezahlen, auch wenn du älter als 18 Jahre bist. Vorausgesetzt du trödelst nicht und schliesst die Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum ab.

Stipendien/Studiendarlehen (Art.1 StipG)

-16 16+ 18+

Ist es dir oder deinen Eltern nicht möglich, die Kosten deiner Aus- oder Weiterbildung zu tragen, kann beim Kanton ein Stipendium oder Studiendarlehen beantragt werden. Im Gegensatz zum Studiendarlehen musst du Stipendiengelder nicht zurückzahlen.

Digitales

Altersbegrenzung Games

-16 16+ 18+

In der Schweiz dürfen Händler nur Spiele verkaufen, die über eine PEGI Auszeichnung verfügen. Diese zeigt dir und deinen Eltern, ab welchem Alter ein Spiel geeignet ist und ob es Inhalte, Darstellungen und Funktionalitäten enthält, die für junge Leute nicht geeignet sind.

Datenschutz (Art.1 DSGVO)

-16 16+ 18+

Viele von uns geben Daten von sich preis, via Social Media, durch die Teilnahme an Wettbewerben, im Chat, über Kundenkarten usw. Einmal zur Verfügung gestellte Informationen können von Dritten missbraucht werden. Z.B. von Werbefirmen, die deine persönlichen Daten für ihre Zwecke nutzen. Das Datenschutzgesetz soll uns vor dem Missbrauch persönlicher Daten schützen. Im Kleingedruckten oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibst du jedoch oft dein OK für die Weiterverwendung deiner Daten. **Beispiel:** Soziale Netzwerke können oft deine geposteten Bilder für Werbung weiterverwenden, da du mit der Verwendung des sozialen Netzwerks dein OK zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben hast.

Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ff. ZGB)

-16 16+ 18+

Das Verbreiten von Lügen oder privaten Informationen über eine Person ohne deren Einwilligung ist eine Persönlichkeitsverletzung und kann angezeigt werden. Das Gleiche gilt, wenn man sich für jemand anderen ausgibt. **Beispiel 1:** Postet jemand in sozialen Netzwerken Lügen über dich oder macht dich fertig, kannst du diese Person bei der Polizei anzeigen. **Beispiel 2:** Erstellst du von jemandem ein Profil in sozialen Netzwerken, kann dich diese Person anzeigen.

Urheberrechte (Art. 1, 10, 19, 67 und 69 URG)

-16 16+ 18+

Bilder, Fotos, Musik, Filme etc. sind geschützt. Das heisst der Urheber entscheidet ob, wann und wie das Werk verwendet wird. **Beispiel 1:** Du machst dich strafbar, wenn du z. B. Bilder, Musik, Filme etc. im Internet Anderen zur Verfügung stellst, ohne den Urheber zu Fragen. **Beispiel 2:** Bei Musik- und Filmtauschbörsen ist mit dem Download oft gleichzeitig auch ein Upload verbunden. Das heisst, mit dem Upload stellst du die Daten Anderen zur Verfügung und machst dich somit strafbar.

Illegale Inhalte, Handlungen (Art. 135 und 197 StGB)

-16 16+ 18+

Du machst dich strafbar, wenn du pornografisches Material (Bilder, Filme etc.) unter 16-Jährigen zeigst.

-16 16+ 18+

Strafbar ist unter anderem der Besitz, das Zeigen oder Herstellen pornografischer Darstellungen, auf denen Kinder und Jugendliche unter 18 zu sehen sind. **Beispiel:** Du bist unter 18, posierst nackt und in eindeutigen Posen und machst davon ein Handyfoto, das du deinem Freund schickst. Damit kannst du dich wegen Herstellung und dein Freund wegen Besitz von Kinderpornografie strafbar machen.

-16 16+ 18+

Du machst dich strafbar, wenn du Darstellungen, die Gewalt an Menschen oder Tieren zeigen, herstellst, besitzt oder weiterverbreitest. **Beispiel:** Filmst du eine Schlägerei auf dem Pausenplatz mit dem Handy und stellst den Film nachher aufs Internet, machst du dich gleich dreifach strafbar: 1. Herstellung, 2. Besitz (auf dem Handy gespeichert), 3. Weiterverbreitung realer Gewaltdarstellung.

Hacken (Art. 143 ff. StGB)

-16 16+ 18+

Dringst du in ein fremdes Computer- bzw. Datensystem ein, kannst du dich strafbar machen. **Beispiel 1:** Du hackst die Webcam deines Freundes. **Beispiel 2:** Du installierst eine App, dank der du kostenlos Apps nutzen und weiterverwenden kannst.

Drogen

Herstellung/Besitz/Verkauf (Art. 19 BetmG)

-16 16+ 18+

Der Besitz, die Herstellung, der Anbau von und der Handel mit illegalen Drogen ist verboten. Illegale Drogen sind z. B. Cannabis, Kokain, Ecstasy oder Crystal.

Strafanzeige bei Konsum (Art 19b BetmG)

-16 16+ 18+

Der Konsum einer kleinen Menge Drogen kann angezeigt werden, wenn du noch minderjährig bist. **Beispiel:** Die Polizei erwischt dich beim Kiffen. Es erfolgt eine Meldung bei der Jugendanwaltschaft und deine Eltern werden informiert.

-16 16+ 18+

Unabhängig vom Alter musst du mit einer Busse rechnen.

Einbürgerung

Einbürgerung (Art. 34 BÜG)

-16 16+ 18+

Willst du als Ausländerin/Ausländer den Schweizer Pass erwerben, musst du nach dem 18. Geburtstag deine Einbürgerung beantragen. Vorher kann das Gesuch nur vom gesetzlichen Vertreter eingereicht werden.

Familie

Erziehung (Art. 301 ff. ZGB)

-16 **16+** **18+** Deine Eltern haben die Aufgabe, dich zu einer selbstständigen Person zu erziehen. Sie müssen dabei stets dein Wohl im Auge haben. Auf dem Weg zur Volljährigkeit kommt es oft darauf an, wie viel dir deine Eltern zumuten und was ihr gemeinsam aushandelt.

Unterhaltspflicht (Art. 276 f. ZGB)

-16 **16+** **18+** Deine Eltern sind bis zu deinem 18. Geburtstag für deinen Unterhalt wie Unterkunft, Ernährung oder erste Berufsbildung verantwortlich und müssen dafür die Kosten tragen.

-16 **16+** **18+** Unter bestimmten Voraussetzungen verlängert sich die Unterhaltspflicht deiner Eltern auch über deine Volljährigkeit hinaus und zwar bis zum Ende deiner Erstausbildung. Deine Eltern müssen dich dann weiter finanziell unterstützen, soweit es ihnen zumutbar ist. Je nach Situation kann jedoch von dir Mithilfe gefordert werden, z. B. durch einen Nebenjob. **Beispiel:** Hast du deine Ausbildung (Lehre, Studium etc.) mit 18 Jahren noch nicht abgeschlossen, müssen dich deine Eltern in der Regel bis zum Ende der Ausbildung weiter unterstützen.

Rücksicht und Achtung (Art. 272 und 276 ZGB)

-16 **16+** **18+** Damit das Zusammenleben funktioniert, ist Achtung und Respekt zwischen dir und deinen Eltern nötig.

-16 **16+** **18+** Hältst du dich nicht an diese Pflicht, hast du ab 18 Jahren unter Umständen keinen Anspruch mehr auf die Unterhaltspflicht deiner Eltern, auch wenn deine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Abgabe Haushaltsgeld (Art. 323 ZGB)

-16 **16+** **18+** Wenn du zu Hause lebst und regelmässig Geld verdienst, können die Eltern von dir einen angemessenen Beitrag an die Haushaltskosten verlangen.

Wohnort (Art. 296 ZGB)

-16 **16+** **18+** Deine Eltern bestimmen deinen Wohnort, bis du volljährig bist. Ohne ihre Zustimmung darfst du nicht ausziehen.

Scheidung (Art. 111 f. und 133 f. ZGB)

-16 **16+** **18+** Grundsätzlich gilt das gemeinsame Sorgerecht. Im Streitfall muss das Gericht über das Sorgerecht der minderjährigen Kinder entscheiden. Das Sorgerecht kann deiner Mutter, deinem Vater oder beiden zusammen zugesprochen werden. Deine gesunde Entwicklung steht auch im Scheidungsprozess im Vordergrund. So hast du das Recht, dem Gericht deine Meinung zu sagen, z. B. was du dir wünschst oder was du von deinen geschiedenen Eltern erwartest. Zudem kannst du einen Prozessbeistand verlangen, der deine Meinung vertritt und dich im Verfahren begleitet.

-16 **16+** **18+** Erhält nur ein Elternteil das Sorgerecht, hast du das Recht den anderen Elternteil regelmässig zu sehen.

Geld

Eigenes Geld (Art. 318 f. ZGB)

-16 **16+** **18+** Selbst verdientes Geld sowie dein Vermögen (z. B. eine Erbschaft) gehören dir. Deine Eltern dürfen dein Vermögen bis zu deinem 18. Geburtstag verwalten und können die Erträge (z. B. Zinsen) für deinen Unterhalt, deine Erziehung und Ausbildung verwenden.

Taschengeld

-16 **16+** **18+** Du hast keinen gesetzlichen Anspruch auf Taschengeld. Deine Eltern können selbst bestimmen, ob, in welcher Höhe und wann sie dir Taschengeld geben.

Lohn (Art.322 OR und Art.323 ZGB)

-16 16+ 18+

Der Lohn ist in der Regel Verhandlungssache und wird im Vertrag festgelegt. Deine Eltern können verlangen, dass du von deinem Lohn etwas zu Hause abgibst, sofern du zu Hause wohnst.

AHV/IV (Art.3 f. und 10 AHVG)

-16 16+ 18+

Ab 1. Januar nach deinem 17. Geburtstag müssen du und dein Arbeitgeber Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung zahlen. Die Beiträge sind in Prozent deines Einkommens (z.B. Lehrlingslohn oder Ferienjobgeld) festgelegt. Deine Beiträge kannst du auf der Lohnabrechnung sehen.

Steuern (Art.3, 8 und 9 DBG, Art.3 StHG und Art. 20 und 50 StG)

-16 16+ 18+

Erzielst du Einkommen, z.B. Lohn aus der Lehre, Praktikum oder Ferienjob und/oder besitzt du ein bestimmtes Vermögen, musst du Steuern zahlen. Ab einem steuerbaren Einkommen von 11'001 Franken bezahlst du im Kanton St.Gallen Steuern.

-16 16+ 18+

Ab dem 18. Geburtstag musst du deine eigene Steuererklärung einreichen.

Schulden (Art.97 und 143 OR)

-16 16+ 18+

Auch wenn du noch nicht volljährig bist, haften deine Eltern nicht für deine Schulden. Haben sie sich jedoch vertraglich zu einer Mithaftung (solidarischen Haftung) verpflichtet, sind auch sie haftbar.

Gesundheit

Arzt (Art.41 BV und 321 StGB)

-16 16+ 18+

Du hast das Recht auf medizinische Behandlung. Ärztinnen und Ärzte stehen dabei unter Schweigepflicht. Deine Eltern dürfen ohne deine Einwilligung nicht über die Behandlung oder das Gespräch informiert werden. Der Arzt darf sich jedoch weigern, eine Behandlung ohne das Wissen der Eltern durchzuführen, ausser es handelt sich um einen Notfall.

Krankenkasse (Art.3 f. KVG)

-16 16+ 18+

In der Schweiz ist die Grundversicherung bei einer Krankenkasse obligatorisch. Du kannst den Anbieter frei wählen. Für einen Wechsel der Krankenkasse muss deine Kündigung spätestens am 30. November bei deinem bisherigen Anbieter eintreffen. Hast du noch offene Rechnungen, kann dir ein Krankenkassenwechsel jedoch verweigert werden.

Piercing und Tattoo (Art. 19c ZGB)

-16 16+ 18+

Mit der Urteilsfähigkeit kannst du selber Rechte wahrnehmen, obwohl du noch nicht volljährig bist. Diese Rechte sind eng mit deiner Persönlichkeit oder deinem Körper verbunden. Lässt sich also das Tattoo/Piercing mit dem Taschengeld oder Lehrlingslohn bezahlen, darfst du selber darüber entscheiden. Seriöse Studios verlangen aber häufig eine schriftliche Einwilligung der Eltern.

Gewalt

Opfer (Art. 1 OHG und Art. 117 StPO)

-16 **16+** **18+** Wurdest du Opfer einer Straftat, wende dich möglichst schnell an eine Vertrauensperson oder an eine Beratungsstelle. Hole dir Unterstützung und überlege dir, ob du bei der Polizei Anzeige erstatten möchtest.

-16 **16+** **18+** Wenn Jugendliche Opfer von Gewalt werden (körperlich, seelisch oder sexuell), haben sie das Recht besonders geschützt, betreut und unterstützt zu werden. Die Opferhilfe berät kostenlos jugendliche Opfer und deren Bezugspersonen.

Täter/Täterin (StGB)

-16 **16+** **18+** Bist du jemandem gegenüber gewalttätig (körperlich, sexuell oder seelisch), machst du dich strafbar. Wer mit dabei ist, kann sich auch strafbar machen.

Waffen (Art. 4, 8 und 12 WG)

-16 **16+** **18+** Der Besitz von Waffen ohne die entsprechende Bewilligung ist verboten. Das gilt auch für Soft-Air- und Imitationswaffen, die auf den ersten Blick echten Schusswaffen gleichen.

-16 **16+** **18+** Willst du eine Waffe kaufen, musst du bei der Wohngemeinde einen Waffenerwerbsschein beantragen. Dazu musst du mindestens 18 Jahre alt sein.

Grundrechte

Kinderrechte (Art. 11 BV und KRK)

-16 **16+** **18+** Bis zum 18. Geburtstag hast du Anspruch auf besonderen Schutz und Förderung deiner Entwicklung.

Menschenrechte (Art. 7 ff. BV und EMRK)

-16 **16+** **18+** In der Bundesverfassung und den Europäischen Menschenrechtskonventionen sind grundlegende Rechte verankert, unter anderem das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf Achtung der Privatsphäre, Religionsfreiheit oder das Verbot der Diskriminierung.

Heiraten

Heirat (Art. 90 und 94 ZGB und Art. 3 PartG)

-16 **16+** **18+** Ab 18 Jahren kannst du, unabhängig vom Wunsch deiner Eltern, heiraten oder nicht. Mit deiner Volljährigkeit kannst du dich auch für eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen lassen.

Zwangsheirat (Art. 181 StGB)

-16 **16+** **18+** Jeder Mensch hat in der Schweiz das Recht frei zu entscheiden, ob und wen er heiratet. Du darfst also nicht gegen deinen Willen verheiratet werden. Das gilt für alle, völlig unabhängig von Herkunft, Religion und Alter.

Littering

Littering (Art. 7bis UeStG)

-16 **16+** **18+** Lässt du in der Öffentlichkeit Abfälle liegen und wirfst sie nicht in den Mülleimer, kannst du mit einer Busse bestraft werden.

Militär

Militärdienst (Art. 59 BV)

-16 **16+** **18+** Als Schweizer bist du verpflichtet Militärdienst oder einen Ersatzdienst zu leisten. Das Aufgebot zur Rekrutierung erhältst du in der Regel mit 18 Jahren. Für Frauen ist der Militärdienst freiwillig.

Zivildienst (Art. 1 ZDG)

-16 16+ 18+

Anstelle des Militärdienstes kannst du auch Zivildienst leisten. Dazu kannst du jederzeit nach der Rekrutierung ein schriftliches Gesuch einreichen. Der Zivildienst dauert jedoch länger als der Militärdienst.

Zivilschutz (Art. 11 ff. und 24 BZG)

-16 16+ 18+

Wirst du bei der Rekrutierung als militärdienstuntauglich erklärt, kannst du in den Zivilschutz eingeteilt werden. Du musst jedoch eine Wehrpflichtersatzsteuer bezahlen.

Dienstuntauglich (Art. 59 BV)

-16 16+ 18+

Wirst du als dienstuntauglich erklärt, leistest du weder Militärdienst, Zivildienst noch Zivilschutz. Du bezahlst jedoch eine Wehrpflichtersatzsteuer.

Politik

Jugendlichenvorstoss (Art. 3 Partizipationsreglement)

-16 16+ 18+

In der Stadt St.Gallen kannst du auch ohne Stimmrecht politisch mitreden. Zusammen mit mindestens 15 anderen Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren, die auch in der Stadt St.Gallen wohnen, kannst du einen «Jugendlichenvorstoss» mit eurer Idee beim Stadtparlament einreichen.

Wahl- und Stimmrecht (Art. 39 und 136 BV)

-16 16+ 18+

Als Schweizer/Schweizerin kannst du ab 18 Jahren bei Wahlen und Abstimmungen, die den Bund, deinen Kanton und deine Gemeinde betreffen, mitmachen.

Rauchen

Jugendschutzbestimmungen

(Art. 52ter GesG und Art. 136 StGB)

-16 16+ 18+

Tabak- und Raucherwaren dürfen nicht an unter 16-Jährige abgegeben oder verkauft werden. Tust du es trotzdem, machst du dich strafbar.

Erziehung (Art. 301 ZGB)

-16 16+ 18+

Deine Eltern können dir das Rauchen im Rahmen ihrer Erziehungspflicht bis zu deiner Urteilsfähigkeit verbieten.

Sexualität

Schutzalter (Art. 187 StGB)

-16 16+ 18+

Bis zu deinem 16. Geburtstag befindest du dich im Schutzalter. Dieser Gesetzesartikel soll dich vor sexuellen Bedürfnissen und möglichen Übergriffen von Erwachsenen schützen. Erwachsene, die mit einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornehmen, machen sich strafbar.

-16 16+ 18+

Sex zwischen jungen Menschen ist erlaubt, wenn euer Altersunterschied kleiner als drei Jahre ist.

-16 16+ 18+

Ab dem 16. Geburtstag bist du sexuell mündig und hast das Recht, dein Sexualleben zu gestalten wie du es möchtest.

Gegenseitiges Einverständnis (Art. 189 ff. StGB)

-16 16+ 18+

Für alle sexuellen Handlungen – egal in welchem Alter – gilt die Freiwilligkeit. Eine Person macht sich strafbar, wenn sie bei einer anderen Person sexuelle Handlungen unter Druck oder durch eine Abhängigkeit erzwingt.

Abhängigkeit (Art. 188 StGB)

-16 16+ 18+ Erwachsene, die mit minderjährigen Jugendlichen über 16 Jahren Sex haben, machen sich strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der Erwachsene dieses ausnutzt. **Beispiel:** Ein Lehrer macht sich strafbar, wenn er seiner 16-jährigen Schülerin gute Noten gegen Sex verspricht.

Exhibitionistische Handlungen (Art. 194 StGB)

-16 16+ 18+ Exhibitionisten zeigen anderen Personen ohne deren Einwilligung ihre Geschlechtsteile und befriedigen sich häufig auch vor ihnen. Nach einer Anzeige können solche Personen bestraft werden.

Pornografie (Art. 197 StGB)

-16 16+ 18+ Wer Jugendlichen unter 16 Jahren pornografisches Material, wie Sexfilme oder -magazine zeigt oder zur Verfügung stellt, macht sich strafbar. Das gilt auch, wenn du selbst unter 16 Jahre alt bist. **Beispiel 1:** Zeigt ein 19-Jähriger seinem 15-jährigen Bruder Pornofilme, macht sich der ältere Bruder strafbar. **Beispiel 2:** Eine 15-Jährige verschickt ihrer 14-jährigen Kollegin per Handy Pornobilder. Die 15-Jährige macht sich dabei strafbar.

-16 16+ 18+ Pornografie ist generell verboten, wenn darin sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder mit Tieren zu sehen sind oder wenn Gewalttätigkeiten gezeigt werden.

Verhütung

-16 16+ 18+ Für rezeptpflichtige Verhütungsmittel wie z.B. die Pille benötigt du ein Rezept und eine Beratung von einer Ärztin oder einem Arzt. Sie oder er unterliegt dabei der Schweigepflicht und darf ohne deine Einwilligung niemanden darüber informieren.

-16 16+ 18+ Die «Pille danach» ist eine Notfalllösung. Du erhältst sie rezeptfrei in der Apotheke, in der Notaufnahme des Spitals und bei der Frauenärztin/beim Frauenarzt. Die Abgabe ist nicht an dein Alter, sondern an deine Urteilsfähigkeit gebunden. Einzelne Apotheken geben die «Pille danach» nicht vor deinem 16. Geburtstag ab.

Schwangerschaft (Art. 329f. und 336c OR)

-16 16+ 18+ Nach der Geburt hat die Mutter das Recht auf mindestens 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.

-16 16+ 18+ Der Arbeitgeber darf schwangeren Frauen und Müttern mit einem Kind bis zum Alter von 16 Wochen nicht kündigen. Das gilt jedoch nur, wenn die Probezeit vorbei ist und die Frau einen unbefristeten Arbeitsvertrag hat. Die schwangeren Frauen und jungen Mütter dürfen dagegen das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen, wenn sie die Kündigungsfrist einhalten.

Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 f. StGB)

-16 16+ 18+ Bis zur 12. Schwangerschaftswoche ist eine Abtreibung erlaubt. Wenn die Frau urteilsfähig ist, kann sie die Entscheidung alleine fällen (ohne Eltern oder Partner). Sie muss dabei jedoch von einem Arzt oder einer Ärztin beraten werden.

-16 16+ 18+ Jugendliche unter 16 Jahren brauchen ausser dem Gespräch mit einer Ärztin, einem Arzt auch ein Gespräch mit einer anerkannten Beratungsstelle.

-16 16+ 18+ Nach der 12. Schwangerschaftswoche ist ein Schwangerschaftsabbruch verboten und somit strafbar.

-16 16+ 18+ Gegen den Willen der Frau darf keine Schwangerschaft abgebrochen werden, auch wenn sie noch nicht 18 Jahre alt ist. Wer eine Frau zu einem Abbruch zwingt, macht sich strafbar.

Verkehr

Velo (Art. 18 f. und 90 ff. SVG und Art. 213 ff. VTS)

-16 16+ 18+ Willst du mit dem Velo auf die Strasse, muss dein Velo den Vorschriften entsprechen. Das heisst unter anderem zwei kräftige Bremsen, eine Klingel und vorne und hinten Licht. Ist dein Velo nicht strassentauglich, kannst du gebüsst werden.

-16 16+ 18+ Die allgemeinen Verkehrsregeln gelten auch für Radfahrerinnen und Radfahrer. Verletzt du die Verkehrsregeln, musst du mit einer Busse rechnen.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Fährst du «fahrunfähig» mit deinem Velo (z.B. wegen Alkohol oder Drogen), kannst du mit einer Busse bestraft werden. Unter Umständen können dir auch vorhandene Fahrausweise (für Auto, Mofa etc.) entzogen werden.

Mofa/Traktor (Art. 6 VZV)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Mit 14 Jahren darfst du Mofa und Traktor fahren. Dazu musst du eine Theorieprüfung machen.

Motorräder (Art. 6 VZV)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Ab 16 Jahren kannst du die Prüfungen für Motorräder mit 50 ccm machen.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Motorräder ab 125 ccm darfst du mit der entsprechenden Zulassung ab 18 Jahren fahren.

Auto (Art. 6 VZV und Art. 15 ff. SVG)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Mit 18 Jahren kannst du die Theorie- und die Praxisprüfung machen.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Du hast den Fahrausweis zuerst drei Jahre auf Probe. Innerhalb der Probezeit musst du Weiterbildungskurse besuchen, dann erhältst du den definitiven Führerausweis.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Wird dir der Führerausweis auf Probe entzogen, verlängert sich die Probezeit um ein Jahr.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Du kannst private Lernfahrten mit jemandem machen, der mindestens 23 Jahre alt ist und seit 3 Jahren den definitiven Führerausweis besitzt. Das Auto muss mit dem «blauen L» gekennzeichnet sein.

Verträge

Kaufverträge (Art. 184 ff. OR)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Wenn du noch minderjährig bist, darfst du dir Dinge ohne Zustimmung deiner Eltern kaufen, die im Rahmen deines Taschengeldes oder Einkommens liegen. Für Abonnementverträge braucht es hingegen immer die Zustimmung der Eltern. **Beispiel:** Für den Kauf einer Jugendzeitschrift brauchst du die Zustimmung deiner Eltern nicht, bei einem Abo fürs Fitnesscenter hingegen schon.

Mietvertrag (Art. 253 ff. OR)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Unter 18 Jahren können Mietverträge nur mit dem Einverständnis deiner Eltern abgeschlossen werden.

AGB (Art. 1 OR)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abgekürzt AGB) sind meist das Kleingedruckte bei Verträgen. Das sind Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Partei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Stimmt du also dem Vertrag zu, bist du auch mit den AGBs einverstanden.

Urkundenfälschung (Art. 251 f. StGB)

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Fälschst du eine Unterschrift, Zeugnisse, einen Ausweis oder Ähnliches, machst du dich strafbar. Dasselbe gilt, wenn du ein solches Dokument verwendest, um jemanden zu täuschen. **Beispiel:** Du machst dich strafbar, wenn du einen Ausweis fälschst, der dich älter macht, als du bist.

-16	16+	18+
-----	-----	-----

Willst du jemanden täuschen, indem du ein echtes Dokument verwendest, das jedoch nicht für dich bestimmt ist, machst du dich auch strafbar. **Beispiel:** Du verwendest den Ausweis einer älteren Kollegin, damit du Eintritt in ein Lokal erhältst.

Polizei und Anzeige

(JStG, JStPO, StGB, StPO)

Die Polizei sorgt unter anderem dafür, dass die Gesetze eingehalten werden. Sie unterstützt dich, wenn du Opfer einer Straftat wirst und greift ein, wenn du selbst gegen das Gesetz verstösst. Bei den Straftaten wird zwischen Offizialdelikt und Antragsdelikt unterschieden:

Antragsdelikt

Bei vielen Vergehen bzw. persönlichen Delikten, wie Sachbeschädigung oder Körperverletzung, handelt es sich um ein Antragsdelikt. Die geschädigte Person muss selbst bei der Polizei einen Strafantrag machen, damit diese zu ermitteln beginnt. Ohne einen solchen Strafantrag findet keine Strafverfolgung statt. Der Antrag muss innert drei Monaten erfolgen, nachdem die Tat erlebt oder bemerkt wurde. Er kann bis zum Abschluss des Verfahrens jederzeit zurückgezogen werden. Mit dem Rückzug wird das Verfahren gestoppt.

Offizialdelikt

Ein Offizialdelikt ist ein gravierendes Vergehen, z.B. schwere Körperverletzung, Brandstiftung oder Vergewaltigung. Jede Person kann bei einer solchen Straftat eine Strafanzeige machen, auch wenn sie von der Tat nicht persönlich betroffen ist. Sobald die Polizei von einem Offizialdelikt erfährt, muss sie auch ohne Anzeige oder Strafantrag

die Strafverfolgung einleiten. Eine Anzeige kann also nicht mehr zurückgezogen werden.

Opfer

Als Opfer einer Straftat bist du grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Polizei eine Anzeige zu machen. Möchtest du dies jedoch tun, dann lasse dich durch eine Anzeigeberatung, z. B. bei der Opferhilfe unterstützen. Die dazu ausgebildeten Personen können dich auf eine Anzeige vorbereiten, indem sie mit dir deine Erwartungen klären, dich über den Ablauf informieren, mögliche Folgen aufzeigen und dich durch diesen Prozess begleiten.

Täter/Täterin

Als Täterin/Täter werden Personen bezeichnet, die rechtskräftig verurteilt wurden. Beschuldigt dich jemand einer Straftat, ermittelt die entsprechende Behörde gegen dich. Solange du minderjährig bist, werden deine Eltern darüber informiert. In bestimmten Fällen wird dein Vergehen nach einer Verurteilung im Strafregister eingetragen. Begehst du nach deinem 18. Geburtstag eine Straftat, wirst du nicht mehr nach dem Jugendstrafgesetz beurteilt.

Strafen und Massnahmen

(JStG, StGB)

Die Jugendanwaltschaft untersucht Straftaten von Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren. Sie richtet sich dabei in erster Linie nach dem Jugendstrafgesetz. Je nach Alter und Straftat sind folgende Strafen möglich:

- ★ Verweis im Sinne einer Verwarnung
- ★ Persönliche Leistung bis max. 3 Monate, z. B. in einer gemeinnützigen Organisation, eine Hauswand putzen oder eine Verkehrsschulung bei der Polizei besuchen
- ★ Geldbusse bis max. CHF 2000.–
- ★ Freiheitsentzug bis max. 1 Jahr, bei schweren Straftaten bis max. 4 Jahre, z. B. im Platanenhof

Bis zu deinem 18. Geburtstag kann die Jugendanwaltschaft zusätzlich oder statt einer Strafe auch Massnahmen anordnen:

- ★ Aufsicht: deine Eltern werden von einer dafür ausgebildeten Person in der Erziehung überwacht und unterstützt.

★ Persönliche Betreuung: eine dafür ausgebildete Person trifft sich regelmässig mit dir, vielleicht auch mit deinen Eltern und hilft in Alltags- und/oder Erziehungsfragen.

★ Ambulante Behandlung: du wohnst zu Hause, gehst aber regelmässig in eine Therapie.

★ Unterbringung: du wohnst nicht mehr bei deinen Eltern, sondern bei einer geeigneten Person, einer Familie oder in einer Institution wie ein Heim, eine Klinik, eine Wohngemeinschaft etc.

★ Mediation: Die Jugendanwaltschaft kann auch darauf verzichten, dir eine Strafe oder Massnahme aufzubrummen, z.B. wenn du dich mit dem Geschädigten in einem besonderen Verfahren einigt oder du den Schaden so weit möglich wieder gutgemacht hast.

Strafen und Massnahmen der Jugendanwaltschaft können maximal bis zum 25. Geburtstag weitergeführt werden.

Gesetzesgrundlagen

Systematische Rechtssammlung des Bundes SR, www.admin.ch

- ★ AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung SR 831.10
- ★ AIKG Alkoholgesetz SR 680
- ★ ArG Arbeitsgesetz SR 822.11
- ★ ArGV 5 Jugendarbeitsschutzverordnung SR 822.115
- ★ BetmG Betäubungsmittelgesetz SR 812.121
- ★ BGST Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr SR 745.2
- ★ BÜG Bürgerrechtsgesetz SR 141.0
- ★ BV Bundesverfassung SR 101
- ★ BZG Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz SR 520.1
- ★ DBG Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer SR 642.11
- ★ DSG Bundesgesetz über den Datenschutz SR 235.1
- ★ EMRK Europäische Menschenrechtskonvention SR 0.101
- ★ GIG Gleichstellungsgesetz SR 151.1
- ★ JStG Jugendstrafgesetz SR 311.1
- ★ JStPO Jugendstrafprozessordnung SR 312.1
- ★ KRK Kinderrechtskonvention SR 0.107

- ★ KVG Bundesgesetz über die Krankenversicherung SR 832.10
- ★ OHG Opferhilfegesetz SR 312.5
- ★ OR Obligationenrecht SR 220
- ★ PartG Partnerschaftsgesetz SR 211.231
- ★ SBG Spielbankengesetz SR 935.52
- ★ StGB Strafgesetzbuch SR 311.0
- ★ StPO Strafprozessordnung SR 312.0
- ★ StHG Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden SR 642.14
- ★ SVG Strassenverkehrsgesetz SR 741.01
- ★ URG Urheberrechtsgesetz SR 231.1
- ★ VRV Verkehrsregelnverordnung SR 741.11
- ★ VTS Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge SR 741.41
- ★ VZV Verkehrszulassungsverordnung SR 741.51
- ★ WG Waffengesetz SR 514.54
- ★ ZDG Zivildienstgesetz SR 824.0
- ★ ZGB Zivilgesetzbuch SR 210

Systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen sGS

www.gesetzessammlung.sg.ch

- ★ GesG Gesundheitsgesetz sGS 311.1
- ★ GSS Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale sGS 554.3
- ★ GWG Gastwirtschaftsgesetz sGS 553.1
- ★ Kinogesetz sGS 554.1
- ★ PG Polizeigesetz sGS 451.1
- ★ StG Steuergesetz sGS 811.1
- ★ StipG Stipendiengesetz sGS 211.5
- ★ UeStG Übertretungsstrafgesetz sGS 921.1
- ★ VSG Volksschulgesetz sGS 213.1

Systematische Rechtssammlung der Stadt St.Gallen sRS

www.stadt.sg.ch

- ★ Immissionsschutzreglement sRS 751.1
- ★ Partizipationsreglement sRS 141.1
- ★ Reglement über die Ombudsperson sRS 161.1

Alles klar?

Wenn du Fragen über deine Rechte und Pflichten hast, die in dieser Broschüre nicht beantwortet werden, dann komm einfach vorbei. In der **Jugendinformation Tipp** erhältst du Antworten auf deine Fragen – egal auf welche.

Kontakt

Jugendinformation tipp

Katharinengasse 16, CH-9004 St.Gallen

Telefon +41 71 224 62 08, tipp@stadt.sg.ch

Öffnungszeiten: Mo – Do, 13 – 18 Uhr



 [jugendinfo.tipp.sg](https://www.facebook.com/jugendinfo.tipp.sg)

 [tipp.sg](https://www.youtube.com/tipp.sg)

 [tipp.sg](https://www.instagram.com/tipp.sg)